

„Welche Bilder darf ich im Internet verwenden? Urheberrecht/ Persönlichkeitsrecht“

Zusammenfassend sind für die journalistische Tätigkeit im Rahmen der Pfarre folgende Eckpunkte festzuhalten:

1. Lichtbilder sind nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt. Selbst, wenn sie mangels Originalität nicht urheberrechtlich geschützt sind, genießen sie idR. Leistungsschutz (§§ 74 – 76 UrhG) und sind daher ähnlich geschützt. **Sollen Bilder, welche von dritten Personen hergestellt wurden, verwendet werden, so ist grds. die Zustimmung des Berechtigten einzuholen**, da grds. keine freie Werknutzung anwendbar ist.
2. Der **Bildnisschutz** (§ 78 UrhG) verbietet die Veröffentlichung von Personenbildnissen, wenn dadurch **berechtigte Interessen** der abgebildeten Personen verletzt werden. Abgebildete Personen müssen erkennbar sein, andernfalls berechnete Interessen gar nicht verletzt werden können. Es kommt dabei auf die **Erkennbarkeit** für solche Personen an, welche die abgebildete Person schon öfters gesehen haben. Die Erkennbarkeit kann aufgrund der Begleitumstände (insbes. Begleittext gegeben sein).
3. Bei der Beurteilung, ob berechnete Interessen vorliegen, kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an, es ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Bei nicht allgemein bekannten Personen muss das Veröffentlichungsinteresse überwiegen. **Nach der neuen Rsp jedenfalls erlaubt ist die Veröffentlichung unbedenklicher Bildnisse zur Illustration von wahrer Textberichterstattung – sofern die geschützte Privatsphäre nicht verletzt wird** (vgl. 4Ob132/09d).
4. Nach OGH ist die **Veröffentlichung von Bildnissen zulässig, wenn diese an öffentlichen Orten bzw. an Orten des aktuellen Geschehens aufgenommen wurden**, die Veröffentlichung der Darstellung der Orte/ des Geschehens dient und davon nicht trennbar ist. (vgl. OGH 4Ob20/88)
5. Berechnete Interessen werden nicht verletzt, wenn die abgebildete Person zugestimmt hat. **Die abgebildete Person – und nur diese!!! – kann die Zustimmung erteilen (selbst, wenn sie noch minderjährig ist, können die Eltern unter keinen Umständen für sie entscheiden)**. Minderjährige können nur wirksam zustimmen, wenn sie über die nötige Urteils- und Einsichtsfähigkeit verfügen, was bei mündigen Minderjährigen (ab 14 J.) vermutet wird.
6. **UU. kann schon im protestlosen Hinnehmen der Aufnahme von Lichtbildern eine schlüssige Zustimmung erblickt werden.** (vgl. OGH 4Ob363/87) ME müsste die Erklärung der Sales Pfarre, dass Bilder von Veranstaltungen veröffentlicht werden, noch mehr publik gemacht werden, dass diese Rsp anwendbar wäre.